

A N L A G E 3

zu den Richtlinien für Online-Angebote "Maßnahmen und Sanktionen bei fehlender Richtlinienkonformität eines Angebots im Bereich Online-Medien der IVW"

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21. Mai 2019)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Richtlinienkonformität des Angebots	3
1.1 Richtlinienkonformität	3
1.2 Mangel	3
2. Mangelbeseitigung	3
2.1 Pflicht	3
2.2 Frist	3
3. Sanktionen	3
3.1 Berichtigungsaufforderung	3
3.2 Verweis mit Hinweis in der Ausweisung	3
3.3 Sperrung der Ausweisung	3
3.4 Sperrung bei Verzug mit Mitgliedsbeitrag	4
3.5 Rüge	4
3.6 Ausschluss	4
3.7 Information des Anbieters über Sanktion	4
3.8 Anzeige von Mängeln durch den Anbieter	5
3.9 Absehen von Sanktionen bei Geringfügigkeit des Mangels	5
3.10 Sanktionen in der IVW-Satzung	5
4. Begleitende Maßnahmen	5
4.1 Korrektur	5
4.2 Hinweise in der Ausweisung	6
4.3 Aufwandserstattung	6
4.4 Verzicht auf Ausweisung auf Antrag des Angebots	6
4.5 Ruhen des Prüfungs- und Ausweisungsverfahrens	6
4.6 Mitteilung an die agma	6
5. Störungen außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Angebots	6
6. Zuständigkeit	7
6.1 Zuständigkeit der Geschäftsstelle	7
6.2 Ausnahmen	7
7. Einspruch des Betroffenen	7
7.1 Fristen und Form	7
7.2 Wirkung	7
7.3 Rechtskraft	7
7.4 Einspruch gegen Entscheidungen des Organisationsausschusses	7
7.5 Zeitpunkt des Eingangs	7



8. Befassung des Organisationsausschusses Online-Medien	8
8.1 Entscheidung im Falle eines Einspruchs	8
8.2 Empfehlung an den Verwaltungsrat.....	8
8.3 Auslegung im Einzelfall	8
9. Inkrafttreten.....	8
9.1 Inkrafttreten.....	8
9.2 Übergangszeit.....	8



1. Richtlinienkonformität des Angebots

1.1 Richtlinienkonformität

Jedes Angebot muss nach Abschluss der Aufnahmeprüfung kontinuierlich richtlinienkonform sein. Richtlinienkonformität liegt vor, wenn alle Vorgaben der IVW-Richtlinien für Online-Angebote einschließlich der Anlagen 1 und 2 richtig umgesetzt sind.

1.2 Mangel

Jede Abweichung von diesen Vorgaben ist ein Mangel im Sinne der vorgenannten Richtlinien.

2. Mangelbeseitigung

2.1 Pflicht

Jedes Angebot ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich zu beseitigen.

2.2 Frist

Stellt die IVW bei einem Angebot Mängel fest, setzt sie dem Anbieter eine Frist für die Behebung des Mangels bzw. der Mängel. Auf begründeten Antrag des Anbieters kann diese Frist durch die IVW verlängert werden, jedoch grundsätzlich nicht öfter als zweimal. Bis zur Behebung eines Mangels bleibt die Sperrung aufrechterhalten.

3. Sanktionen

Ist ein Angebot nicht richtlinienkonform, kann eine der folgenden Sanktionen verhängt werden.

3.1 Berichtigungsaufforderung

Weist ein Angebot einen Mangel auf, fordert die IVW das Angebot auf, den Mangel zu berichtigen. Die Aufforderung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) und enthält neben der Beschreibung des beanstandeten Mangels die Aufforderung zur Herstellung der Richtlinienkonformität. Jede Berichtigungsaufforderung wird in den IVW-internen Prüfsystemen vermerkt.

Werden in einem Prüfbericht Mängel des Angebots festgestellt, gilt der erste Prüfbericht als Berichtigungsaufforderung.

3.2 Verweis mit Hinweis in der Ausweisung

Ist ein Angebot wegen eines Mangels innerhalb von drei Monaten sechs Mal oder öfter zur Berichtigung aufgefordert worden, kann die IVW die Ausweisung (ganz oder zum Teil) sperren, wenn der Anbieter nicht innerhalb der von der IVW gesetzten Fristen den Mangel beseitigt hat.

3.3 Sperrung der Ausweisung

3.3.1 Ist ein Angebot wegen eines Mangels innerhalb von drei Monaten sechs Mal oder öfter zur Berichtigung aufgefordert worden, kann die IVW die Ausweisung (ganz oder zum Teil) sperren, wenn der Anbieter nicht innerhalb einer von der IVW gesetzten Frist die Mängel beseitigt.



3.3.2 Auch ohne vorherige Berichtigungsaufforderung kann die IVW die Ausweisung

- der Monatsdaten sperren, wenn eine nicht richtlinienkonforme Seitenzuordnung zu einer deutlichen Verfälschung der tatsächlichen Angebotsstruktur führt,
- der Monatsdaten sperren, wenn die Definitionen für die korrekte Kategorisierung weitreichend nicht beachtet worden sind,
- der Monatsdaten sperren, wenn mehrere kleinere Verstöße vorliegen, die in der Summe wesentliche Auswirkungen auf die Messergebnisse haben können,
- der Tagesdaten sperren, wenn Mehrfachverpixelung und/oder automatische Reloads festgestellt werden,
- der Tagesdaten sperren, wenn Seiten von angebotsfremden Domains gezählt werden, für die das FQDN- und/oder das Look- and Feel-Kriterium nicht erfüllt sind.

Andere Mängel, die zu einer erheblichen Verzerrung der auszuweisenden Zahlen führen, können ebenfalls zur sofortigen Sperrung führen.

3.3.3 Die Sperrung erfolgt für die Dauer des Mangels. Bei der Sperrung der gesamten Monatsdaten erfolgt die Aufhebung der Sperre am Ende desjenigen Monats, in dem der Mangel beseitigt worden ist. Bei den Tagesnutzungsdaten beginnt die Aufhebung der Sperrung am Tag nach der Benachrichtigung durch den Anbieter über die erfolgte Mangelbeseitigung und der Feststellung der Mangelbeseitigung durch die IVW.

Wird ein Mangel i.S.d. Ziffer 3.3.2 nach der Veröffentlichung festgestellt, kann die Ausweisung der täglichen Nutzungsdaten nachträglich aus der Veröffentlichung herausgenommen werden.

3.3.4 Ein Angebot kann innerhalb von zwölf Monaten höchstens für drei Monate (gem. Ziffer 3.3) gesperrt sein. Besteht ein Mangel, der die Sperrung begründet, fort, kann der Anbieter nur nach Ziffer 4.5 vorgehen. Der Organisationsausschuss Online-Medien kann dem Verwaltungsrat der IVW empfehlen, eine Rüge auszusprechen oder das Mitglied auszuschließen (Ziffer 8.2).

3.4 Sperrung bei Verzug mit Mitgliedsbeitrag

Unabhängig von der Richtlinienkonformität des Angebots sperrt die IVW die Ausweisung und Prüfung eines Angebots, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist und eine von der IVW gesetzte Zahlungsfrist erfolglos verstrichen ist.

3.5 Rüge

Der Verwaltungsrat der IVW kann ein Mitglied gemäß § 21 der IVW-Satzung mit einem Verweis rügen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

3.6 Ausschluss

Der Verwaltungsrat der IVW kann ein Mitglied gemäß § 21 der IVW-Satzung ausschließen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

3.7 Information des Anbieters über Sanktion

Der Anbieter wird mit der Information über das Vorliegen eines Mangels auch über die Festlegung und Durchführung von Sanktionen von der IVW informiert. Die Information erfolgt per E-Mail an die im Mitglieder-Interface hinterlegte E-Mail-Adresse des Ansprechpartners. Es obliegt dem Angebot,



ständig im Mitglieder-Interface der IVW die aktuellen Kontaktdaten seiner Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. In den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.6 wird zusätzlich der Geschäftsführer in Textform (§ 126b BGB) informiert; Satz 3 gilt entsprechend.

Ist das Angebot Teilnehmer der Markt-Media-Studie der agma, wird die agma gemäß Ziffer 4.6 informiert.

3.8 Anzeige von Mängeln durch den Anbieter

Informiert ein Anbieter die IVW über die fehlende Richtlinienkonformität seines Angebots, kann von der Anwendung der Ziffer 3.1 abgesehen werden. Die Anzeige durch den Anbieter kann zudem im Rahmen von Ziffer 4.2 berücksichtigt werden.

3.9 Absehen von Sanktionen bei Geringfügigkeit des Mangels

Die IVW kann von einer Sanktionierung absehen, wenn

- es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt und
- die Auswirkungen auf die Messergebnisse offensichtlich geringfügig sind.

Die IVW behält sich vor, den Verzicht auf Sanktionen unter die Bedingung des Nachweises oder der substantiierten Glaubhaftmachung bzgl. der Geringfügigkeit durch den Anbieter zu stellen. Ziffer 3.1 und Ziffer 4. bleiben unberührt.

3.10 Sanktionen in der IVW-Satzung

Die übrigen Sanktionsmöglichkeiten nach § 21 der IVW-Satzung bleiben unberührt.

4. Begleitende Maßnahmen

Im Falle eines Mangels kann die IVW - auch zusätzlich zu einer Sanktion - die folgenden Maßnahmen festlegen bzw. durchführen:

4.1 Korrektur

Sind die Auswirkungen eines Kategorisierungsmangels (Ziffer 3.3.2 erster und zweiter Punkt) auf die Messergebnisse zeitlich, inhaltlich und zahlenmäßig klar eingrenzbar, kann die IVW im Einverständnis mit dem betroffenen Angebot eine Korrektur der Ausweisung für den betroffenen Ausweisungsmonat vornehmen, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Für die täglichen Nutzungsdaten sind Korrekturen grundsätzlich nicht möglich.

4.1.1 Bei der rechnerischen Korrektur wird die kleinste mögliche Einheit (Code, Thema, Unterkategorie, Kategorie, Angebot und ggf. App-Version) für den Zeitraum seit Feststellung rückwirkend für den Ausweisungsmonat korrigiert.

4.1.2 Bei der technischen Korrektur, die bei der Messung von Apps Anwendung finden kann, wird die kleinstmögliche, als richtlinienwidrig festgestellte Einheit aus der Zählung herausgefiltert, sodass Nutzeraktionen in dieser Einheit vom Zeitpunkt der Aktivierung des Filters bis zu dessen Deaktivierung nicht in die Messergebnisse eingehen.

Die Filterung erfasst alle veröffentlichten und von der IVW geprüften Versionen einer App, die den Mangel aufweisen.

Ein Mangel, der einer Filterung unterliegt, wird von der IVW nicht als Grundlage für weitere Maßnahmen oder Sanktionen gewertet. Ziffer 4.2 bleibt davon unberührt.



4.2 Hinweise in der Ausweisung

In den Fällen der Ziffern 3.2 bis 3.6 und bei Ziffer 4.4 sowie 4.5 kann die IVW entsprechende Hinweise in der Ausweisung veröffentlichen. Im Hinweis ist klarzustellen, an welchem Tag bzw. in welchem Monat die Feststellung des Verstoßes bzw. der Verstöße lag.

Die Hinweise werden jeweils für die Dauer der Sanktion bzw. Maßnahme veröffentlicht.

4.3 Aufwandserstattung

Der Aufwand für eine durchgeführte Korrektur (Ziffer 4.1) ist der IVW von dem Angebot zu erstatten. Als Pauschale werden für die Korrektur eines Single-Angebots (Ziffer A 1.1 der Anlage zu den Online-Richtlinien) 220,00 € berechnet, für die Korrektur eines Multi-Angebots (Ziffer A 1.2 der Anlage zu den Online-Richtlinien) 330,00 €.

4.4 Verzicht auf Ausweisung auf Antrag des Angebots

Können für einen begrenzten Zeitraum für ein bestimmtes Angebot die Nutzungsdaten nicht richtlinienkonform gemessen bzw. ausgewiesen werden, kann auf begründeten Antrag des Angebots für einen Monat von der Ausweisung abgesehen werden.

Die IVW veröffentlicht in der monatlichen Ausweisung einen entsprechenden Hinweis.

Ein unmittelbar aufeinander folgender mehrmaliger Verzicht auf die Ausweisung ist möglich. Ein Angebot kann innerhalb eines Jahres (gerechnet ab dem erstmaligen Verzicht) höchstens für drei Monate auf die Ausweisung verzichten.

4.5 Ruhen des Prüfungs- und Ausweisungsverfahrens

Führen zwingende Gründe dazu, dass der in Ziffer 3.3.4. bzw. 4.4 Satz 4 genannte Zeitraum überschritten wird, kann auf begründeten Antrag des Angebots der Organisationsausschuss Online-Medien entscheiden, dass das Prüfungs- und Ausweisungsverfahren für maximal drei Monate ruht. Innerhalb dieses Zeitraums werden Prüfung und Ausweisung eingestellt; Ziffer 4.2 findet Anwendung.

Das Ruhen des Prüfungs- und Ausweisungsverfahrens ist als Einzelfallentscheidung vom Organisationsausschuss Online-Medien zu entscheiden (Ziffer 8.3).

4.6 Mitteilung an die agma

Wird bei einem Mitgliedsangebot der IVW, das zugleich auch Teilnehmer der Markt-Media-Studie der agma ist, ein Verstoß gemäß der Ziffern 3.2 bis 3.6 sanktioniert und/oder werden Maßnahmen gemäß der Ziffern 4.1, 4.4 oder 4.5 getroffen, informiert die IVW darüber die Geschäftsstelle der agma. Die IVW informiert auch über die genannten Konstellationen hinaus die agma über festgestellte Mängel eines Angebots, das Teilnehmer der Markt-Media-Studie der agma ist.

5. Störungen außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Angebots

Führen technische Störungen außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Angebots zu unzutreffenden Messergebnissen oder nicht richtlinienkonformen Messvorgängen, gelten die Ziffern 3.3.2, 3.7, 3.9 und 4. entsprechend.



6. Zuständigkeit

6.1 Zuständigkeit der Geschäftsstelle

Zuständig für die Festlegung von Maßnahmen und Sanktionen ist die IVW-Geschäftsstelle.

6.2 Ausnahmen

Ausnahmen hierzu sind in Ziffern 3.5, 3.6, 3.10 und 7.1 geregelt.

7. Einspruch des Betroffenen

Gegen die Festlegung von Sanktionen (Ziffer 3) kann das betroffene Angebot Einspruch einlegen.

7.1 Fristen und Form

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Information gemäß Ziffer 3.7 einzulegen und ausführlich zu begründen, wobei die Gründe für die verhängte Sanktion zu berücksichtigen sind.

7.2 Wirkung

Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden, befasst sich der Organisationsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung des Einspruchs mit dem Sachverhalt (Ziffer 8.1).

Das betroffene Angebot gilt für den Zeitraum, in dem der Einspruch geltend gemacht wird, nicht als richtlinienkonform. Die Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 sowie Ziffer 4. bleiben unberührt. Die IVW kann einen Einspruch des Angebots jedoch bei der Anwendung der Ziffern 3.2 und 4.2 berücksichtigen.

7.3 Rechtskraft

Erhebt das betroffene Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Informationen über eine Sanktion Einspruch, wird die Festlegung der Sanktion rechtskräftig.

7.4 Einspruch gegen Entscheidungen des Organisationsausschusses

Hat der Organisationsausschuss Online-Medien gemäß Ziffer 8.1 oder 8.2 entschieden, kann gegen die Entscheidung einmalig Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung einzulegen und ausführlich zu begründen, wobei die Gründe des Organisationsausschusses für die getroffene Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden, befasst sich der Organisationsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung des Einspruchs erneut mit dem Sachverhalt.

7.5 Zeitpunkt des Eingangs

Als Zeitpunkt des Eingangs einer Information oder Entscheidung gilt auch das Datum des nachweisbaren E-Mail-Versands durch die IVW.



8. Befassung des Organisationsausschusses Online-Medien

Der Organisationsausschuss Online-Medien der IVW übt in den folgenden Fällen seine Zuständigkeit aus:

8.1 Entscheidung im Falle eines Einspruchs

Hat ein betroffenes Angebot frist- und formgerecht Einspruch eingelegt, entscheidet der Organisationsausschuss über die Festlegung von Sanktionen.

8.2 Empfehlung an den Verwaltungsrat

Auf Antrag der Geschäftsstelle entscheidet der Organisationsausschuss über eine Empfehlung an den Verwaltungsrat, eine Rüge oder einen Ausschluss auszusprechen (Ziffern 3.5 und 3.6).

8.3 Auslegung im Einzelfall

Auf Antrag der Geschäftsstelle kann der Organisationsausschuss in einem konkreten Einzelfall über die Anwendung und Auslegung der Regelungen in den Ziffern 3. und 4. entscheiden.

Über Ausnahmeanträge gemäß Ziffer 4.5 hat immer der Organisationsausschuss zu entscheiden.

Der Organisationsausschuss entscheidet jeweils durch Beschluss.

9. Inkrafttreten

9.1 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 21.05.2019 in Kraft und ist Teil der IVW-Richtlinien für Online-Angebote.

9.2 Übergangszeit

Innerhalb des Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage kann die IVW von der Anwendung absehen, soweit die Regeln von der bisherigen Vorgehensweise abweichen.

Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 3 der IVW zur Kenntnis gelangt sind, werden nach der bisherigen Vorgehensweise behandelt.